

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 26. April 2006

Nr. 46

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Biologie“ der Universität Bremen . . . . .	S. 279
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Physik“ der Universität Bremen . . . . .	S. 279
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Universität Bremen . . . . .	S. 280
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Materialwissenschaftliche Mineralogie“ im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen . . . . .	S. 283
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen . . . . .	S. 285
Umzug der Außenstelle Celle des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie . . . . .	S. 289

### **Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Biologie“ der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Biologie“ vom 7. Dezember 1994 (Brem.ABl. S. 855), zuletzt geändert am 29. Oktober 2003 (Brem.ABl. 2004, S. 106), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Biologie vom 7. Dezember 1994 (Brem.ABl. S. 855), zuletzt geändert am 25. November 1998 (Brem.ABl. S. 193) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV wird § 28 um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Der Studiengang wird zum 30. September 2012 eingestellt. Die im Studiengang Biologie immatrikulierten Studierenden können sich nur noch spätestens bis zum 1. Oktober 2011 auf der Grundlage dieser Ordnung zur letzten Prüfung anmelden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Studierende, die ohne eigenes Verschulden den letzten Meldetermin versäumt haben, im Einzelfall noch später zur Prüfung zulassen, wenn das Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen gesichert sind. Prüfungsverfahren auf der Grundlage dieser Ordnung müssen bis zum 30. September 2012 abgeschlossen sein.“

### **Artikel 2**

Die Änderungen der Diplom-Prüfungsordnung treten nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

### **Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Physik“ der Universität Bremen**

Vom 6. Juli 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Physik“ vom 25. April 2001 (Brem.ABl. S. 537), zuletzt geändert am 30. August 2001 (Brem.ABl. S. 742) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Physik vom 25. April 2001 (Brem.ABl. S. 537), zuletzt geändert am 30. August 2001 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV wird § 31 durch die folgenden Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Der Studiengang wird zum 30. September 2012 eingestellt. Die immatrikulierten Studierenden können sich spätestens bis zum 1. Oktober 2011 auf der Grundlage dieser Ordnung zur letzten Prüfung anmelden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann Stu-

dierende, die ohne eigenes Verschulden den letzten Meldetermin versäumt haben, im Einzelfall noch später zur Prüfung zulassen, wenn das Lehrangebot und die Abnahme der Prüfungen gesichert sind. Prüfungsverfahren auf der Grundlage dieser Ordnung müssen bis zum 30. September 2012 abgeschlossen sein“

„(7) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 8. Juni 1994 läuft zum 31. Dezember 2006 aus. Studierende, die ihre Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen möchten, müssen die Diplomarbeit bis zum 1. April 2006 angemeldet haben.

Falls die letzte (4.) mündliche Prüfung nach der Diplomarbeit abgelegt werden soll, muss diese bis zum 30. September 2006 angemeldet werden und bis zum 31. Dezember 2006 abgelegt sein.

Ab dem 1. Januar 2007 sind Diplomprüfungen nur noch nach der Diplomprüfungsordnung vom 25. April 2001 möglich.“

## Artikel 2

Diese Änderungen der Diplom-Prüfungsordnung treten mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ der Uni- versität Bremen

Vom 7. Dezember 2005<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### § 1

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### § 2

##### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst:

a) im **Pflichtbereich** mit insgesamt 87 Kreditpunkten die Module:

1. PW M 1: Grundlagen der Politikwissenschaft (6 CP),
2. PW M 2: Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft (12 CP),

3. PW M 3: Einführung in die Forschungspraxis (9 CP),

4. PW M 8: Forschungspraktikum (18 CP),

5. PW M 9: Research Design (12 CP),

6. PW M10: Forschungsbegleitung (6 CP),

sowie die Master Thesis (24 CP) und

b) im **Wahlpflichtbereich 1** mit insgesamt 24 Kreditpunkten zwei der folgenden vier Module:

1. PW M 4: Politische Theorie/Political Theory (12 CP),

2. PW M 5: Politikfelder und Verwaltung/Public Policy and Public Administration (12 CP),

3. PW M 6: Vergleichende Politik und Europäische Integration/Comparative Politics and European Integration (12 CP),

4. PW M 7: Internationale Beziehungen/International Relations (12 CP).

c) im **Wahlpflichtbereich 2** mit insgesamt 9 Kreditpunkten: Module anderer Fachgebiete aus dem Gesamtlehrangebot des Fachbereichs 8, aus einem speziell mit anderen Fachbereichen vereinbarten Lehrangebot für den Masterstudiengang Politikwissenschaft oder aus dem General Studies Pool der Universität Bremen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in deutscher Sprache durchgeführt. Sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

#### § 3

##### Prüfungen

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung über ausgewählte Themen des Moduls (Dauer: ca. 30 bis 45 Minuten),
2. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) zu einem zentralen Thema des Moduls,
3. Forschungskonzept/Proposal (ca. 20 Seiten),
4. Klausur mit einer Dauer von 240 Minuten,
5. schriftlicher Erfahrungsbericht (ca. 20 Seiten) im Modul PW M 8 über die Forschungsstudien im Rahmen des Forschungspraktikums.

(2) Anmeldungen zur Modulprüfung erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(5) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit und muss spätestens im folgenden Semester stattfinden.

(6) Modulprüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern abgelegt werden. Die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang wird vom Prüfungsausschuss entsprechend erhöht.

#### § 4

##### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

#### § 5

##### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach Anlage 1 voraus.

#### § 6

##### **Master Thesis**

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit (Master Thesis) setzt den Erwerb von mindestens 90 Kreditpunkten voraus.

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) kann auf Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in Form einer Gruppenarbeit mit bis zu drei Teilnehmern geschrieben werden.

(3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Master Thesis) beträgt 3 Monate. Sie wird mit 24 CP bewertet. Ihr Umfang soll 80 Seiten nicht übersteigen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers der Master Thesis die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

#### § 7

##### **Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Note der Masterarbeit macht 30 % der Gesamtnote aus. 70 % der Gesamtnote werden aus den mit den CP gewichteten Noten der Module gebildet.

#### § 8

##### **Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

#### § 9

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Bremen, den 17. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

**ANLAGE 1**

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft“

**Prüfungsanforderungen**

<b>Modul</b>	<b>P/WP</b>	<b>Titel</b>	<b>CP</b>	<b>Prüfungsform</b>
PW-M1	P	Grundlagen der Politikwissenschaft	6	Mündliche Prüfung
PW-M2	P	Forschungsansätze und Methoden der Politikwissenschaft	12	Klausur
PW-M3	P	Einführung in die Forschungspraxis	9	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
PW-M4	WP <sup>2</sup>	Politische Theorie / Political Theory	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M5	WP <sup>2</sup>	Politikfelder und Verwaltung / Public Policy and Public Administration	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M6	WP <sup>2</sup>	Vergleichende Politik und Europäische Integration / Comparative Politics and European Integration	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M7	WP <sup>2</sup>	Internationale Beziehungen / International Relations	12	Hausarbeit oder Forschungs-Konzept
PW-M8	P	Forschungspraktikum	18	Erfahrungsbericht
PW-M9	P	Research Design	12	Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung
PW-M10	P	Forschungsbegleitung	6	Mündliche Prüfung
	P	Master Thesis	24	
	WP	Aus dem Gesamtlehrangebot des Fachbereichs 8, aus einem speziell mit anderen Fachbereichen vereinbarten Lehrangebot für den Masterstudiengang Politikwissenschaft oder aus dem General Studies Pool der Universität	9	frei
<b>Summe der notwendigen CP</b>			<b>120</b>	

Der erfolgreiche Abschluss der Module	ist Voraussetzung für die Belegung der Module
PW-M1 und PW-M3	PW-M4 bis PW-M7
PW-M1 bis PW-M3	PW-M10

<sup>2</sup> Von den vier Wahlpflichtmodulen sind zwei Module zu studieren und erfolgreich abzuschließen.

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Materialwissenschaftliche  
Mineralogie“ im Fachbereich Geowissenschaften  
der Universität Bremen<sup>1</sup>**

Vom 15. März 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Materialwissenschaftliche Mineralogie“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

**Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 2

**Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in Materialwissenschaftliche Mineralogie sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst fünf Pflichtmodulbereiche, in denen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden müssen<sup>2</sup>, sowie die Masterarbeit:

- I. Grundlagen in Mineralogie, Materialwissenschaften und Festkörperchemie (11 CP)
- II. Analytische Methoden (16 CP)
- III. Technisch-mineralogische und materialwissenschaftliche Module (33 CP)
- IV. Computational Material Science, Kristallographie (12 CP)
- V. Schlüsselkompetenzen (18 CP)
- VI. Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 3

**Prüfungen**

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausur (ca. 45 bis 180 Minuten),
- b) mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten),
- c) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),

- d) Projektarbeit mit Ergebnisbericht und Kolloquiumsvortrag,
- e) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- f) Studienarbeit.

(2) Prüfungen können in Form von Teilprüfungen stattfinden.

(3) Der Prüfer kann eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Sind Teilprüfungen vorgesehen, wird dies ebenfalls bekannt gegeben.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag möglich.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der vorausgehenden erfolgen.

§ 4

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

(1) Die Modulbereiche sind in zwei bis sechs prüfungsrelevante Module aufgeteilt (vgl. Anhang 1).

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 5

**Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP. Die Leistungen in allen 5 Pflichtmodulbereichen (vgl. § 2 Abs. 2 sowie Anhang 1) müssen erbracht worden sein.

(2) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen; bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) werden 30 CP vergeben.

(5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 20-minütigen Vortrag und eine etwa ebenso lange Diskussion. Masterarbeit und Kolloquium werden von den beiden Gutachtern in einer gemeinsamen Note bewertet. Schriftliche Arbeit und Kolloquium gehen mit Anteilen von 75% und 25% in die gemeinsame Note ein.

(6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

## § 6

**Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“  
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

## § 7

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bremen, den 20. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anhang 1 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Materialwissenschaftliche Mineralogie****Prüfungsanforderungen**

Prüfungsgebiet / Modulbereich	Module	CP	Prüfungsform(en) <sup>3</sup>	B / UB <sup>4</sup>
Grundlagen in Mineralogie, Materialwissenschaften und Festkörperchemie	Einführung in Mineralogie, Materialwissenschaften, Festkörperchemie	5	frei	B
	Physikalische Chemie und Mineralogie	6	frei	B
Analytische Methoden	Materialanalytische Methoden	9	frei	B
	Projektübung Materialanalyse	7	frei	B
Technisch-mineralogische und materialwissenschaftliche Module	Rohmaterialien	6	frei	B
	Technische Keramik	6	frei	B
	Funktionskeramik	6	frei	B
	Katalysatoren, Adsorbentien, Ionentauscher, Molekularsiebe und Clathrate	6	frei	B
	Baustoffe	3	frei	B
	Vertiefung in Mineral- und Materialwissenschaften	6	frei	B
Computational Material Science, Kristallographie	Computational Material Science, Modellierung	6	frei	B
	Kristallographie	6	frei	B
Schlüsselkompetenzen	Management und Arbeitswissenschaften	6	frei	B
	Technische Medien	6	frei	B
	Forschungsprojekt	6	frei	B
Masterarbeit	Masterarbeit + Kolloquium	30	Masterarbeit, Kolloquium	B
<b>Summe der notwendigen CP</b>		<b>120</b>		

<sup>3</sup> „frei“: Der Prüfer kann eine der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungsformen auswählen.

<sup>4</sup> B: benotet; UB: unbenotet.

## **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ im Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen<sup>1</sup>**

Vom 15. März 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. März 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

### § 1

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### § 2

#### **Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums in Marine Geosciences sind insgesamt 120 CP zu erwerben.

(2) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen Module belegt und Kreditpunkte erworben werden<sup>2</sup>:

- a) Pflichtbereich:
  - i. Geoscientific project (15 CP)
  - ii. Geoscientific research seminar (15 CP)
  - iii. Masterarbeit mit Kolloquium (30 CP)
- b) Wahlpflichtbereich:
  - i. 8 Wahlpflichtmodule (60 CP)

(3) Die Wahlpflichtmodule im ersten Studienjahr sind konsekutiv. Im Wintersemester sind 4 Wahlpflichtmodule zu belegen, im Sommersemester die dazu konsekutiven Module (vgl. Anhang 1).

(4) Bei Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (entsprechend TestDaF 4) besteht die Möglichkeit, 2 konsekutive Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Geowissenschaften“ auszuwählen. Auf Antrag kann an dessen Stelle auch ein gleichwertiges, das Studium sinnvoll ergänzendes Lehrangebot aus einem anderen Masterstudiengang gewählt werden. Über den Antrag entscheidet die Studienkommission. Es dürfen nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die nicht und auch nicht in Teilen dasselbe Lehrangebot anbieten wie ein belegtes Wahlpflichtmodul im Masterstudiengang „Marine Geosciences“.

(5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen für Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

<sup>2</sup> Eine detaillierte Auflistung der Module und deren Zuordnung zu den Prüfungsbereichen finden sich in Anhang 1.

(6) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Klausur (ca. 60 bis 180 Minuten)
- b) Kurzklausuren (jeweils ca. 10 bis 45 Minuten),
- c) mündliche Prüfung (ca. 20 bis 45 Minuten),
- d) schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag (ca. 20 bis 45 Minuten),
- e) Projektarbeit mit kurzem Ergebnisbericht und Kolloquiumsvortrag,
- f) Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- g) Hausarbeit,
- h) Exkursionsbericht,
- i) Kartierbericht.

(2) Prüfungen können in Form von Teilprüfungen stattfinden.

(3) Der Prüfer kann eine Prüfungsform gemäß Abs. 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Sind Teilprüfungen vorgesehen, wird dies ebenfalls bekannt gegeben.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag möglich.

(5) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der vorausgehenden erfolgen.

(7) Für Prüfungen im Wahlpflichtbereich kann der Prüfungsausschuss eine Wiederholungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 beschließen und muss dabei eine Höchstzahl der insgesamt zulässigen Prüfungsversuche festlegen.

### § 4

#### **Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anhang 1 aufgeführt.

### § 5

#### **Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 90 CP. Darunter müssen folgenden Leistungen erbracht worden sein (vgl. Anhang 1):

- a) 8 Wahlpflichtmodule (60 CP),

- b) Geoscientific project (15 CP),
  - c) Geoscientific research seminar (15 CP).
- (2) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen; bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen. Für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) werden 30 CP vergeben.
- (5) Zur Masterarbeit findet zum nächstmöglichen Termin, spätestens vier Wochen nach Vorlage der Gutachten, ein Kolloquium statt. Das Kolloquium umfasst einen etwa 20-minütigen Vortrag und eine etwa ebenso lange Diskussion. Masterarbeit und Kolloquium werden von den beiden Gutachtern in einer gemeinsamen Note bewertet. Schriftliche Arbeit und Kolloquium gehen mit Anteilen von 75% und 25% in die gemeinsame Note ein.
- (6) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll so kurz wie möglich sein und vier Wochen nicht überschreiten. Die Gutachten werden in englischer Sprache verfasst.

#### § 6

##### **Zeugnis und Urkunde**

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“  
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

#### § 7

##### **Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang „Marine Geosciences“ immatrikuliert werden.

#### § 8

##### **Übergangsregelungen**

Studierende im Masterstudiengang „Marine Geosciences“, die bereits im Sommersemester 2006 immatrikuliert sind, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004. Studierende, die bis zum 30. November 2008 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung vom 15. März 2006. Die Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004 tritt am 30. November 2008 außer Kraft. Erbrachte Studienleistungen werden nach der beigefügten Äquivalenztabelle anerkannt (Anhang 2).

Bremen, den 21. März 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

**Anhang 1:** Prüfungsanforderungen

**Anhang 2:** Äquivalenztabelle

**Anhang 1 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Marine Geosciences****Prüfungsanforderungen**

## Pflichtbereich

Prüfungsgebiet	Module	CP	Prüfungsform(en) <sup>3</sup>	B / UB <sup>4</sup>
Geoscientific project (3. Semester)	Geoscientific project	15	frei	B
Geoscientific research seminar (3. Semester)	Geoscientific research seminar	15	frei	B
Masterarbeit (4. Semester)	Masterarbeit + Kolloquium	30	Masterarbeit, Kolloquium	B
<u>Summe der notwendigen CP</u>		<u>60</u>		

## Wahlpflichtbereich

Prüfungsgebiet	Module	CP	Prüfungsform(en)	B / UB	
Wahlpflichtmodule (1. + 2. Semester)	Climate change I	6	frei	B	
	Climate change II	9	frei	B	
<i>Zu absolvieren: 8 aus 16 (60 CP).</i>	Marine environmental archives I	6.5	frei	B	
	Marine environmental archives II	8.5	frei	B	
	Biogeochemical processes I	7.5	frei	B	
	Biogeochemical processes II	7.5	frei	B	
	Marine resources and geotechnology I	7.5	frei	B	
	Marine resources and geotechnology II	7.5	frei	B	
	<i>Modul II nur wählbar, wenn das entsprechende Modul I belegt wurde.</i>	Sedimentary structures and processes I	8.5	frei	B
		Sedimentary structures and processes II	6.5	frei	B
Physics and petrology of the ocean crust I		7	frei	B	
Physics and petrology of the ocean crust II		8	frei	B	
<u>Summe der notwendigen CP</u>		<u>60</u>			

<sup>3</sup> "frei": Der Prüfer kann eine der in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungsformen auswählen.

<sup>4</sup> B: benotet; UB: unbenotet.

## Anhang 2 – Prüfungsordnung Masterstudiengang Marine Geosciences

### Äquivalenztabelle

Nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 7.7.2004 erworbene Kreditpunkte

werden auf die fachspezifische Prüfungsordnung vom 15.3.2006 wie folgt angerechnet:

<b>Modulbereich / Module</b>	<b>CP</b>	<b>Module</b>	<b>CP</b>
Climate change / Climate dynamics + Climate modelling	15	Climate change I + II	15
Marine environmental archives / Geological methods in proxy research + Geophysical and statistic methods in proxy research	15	Marine environmental archives I + II	15
Biogeochemical processes / Marine geochemistry + Marine bio- and molecular geochemistry	15	Biogeochemical processes I + II	15
Marine resources and geotechnology / Marine resources + Marine geotechnology	15	Marine resources and geotechnology I + II	15
Sedimentary structures and processes / Imaging and modelling of sedimentary structures + Sedimentary processes from coast to deep sea	15	Sedimentary structures and processes I + II	15
Physics and petrology of the ocean crust / Physics of the ocean crust + Petrology of the ocean crust	15	Physics and petrology of the ocean crust I + II	15
Marine survey project	15	Geoscientific project	15
Geoscientific media project	15		
External or international geoscientific project	15		
Geoscientific research seminar / Presenting and publishing geoscientific research results + Analysing and developing geoscientific research concepts	15	Geoscientific research seminar	15

**Umzug der Außenstelle Celle des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie**

Die auf Grund Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen für Bergrecht zuständige Außenstelle Celle des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ist umgezogen.

Die neue Postanschrift lautet:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2  
30655 Hannover

Die Bediensteten sind unter der Rufnummer 0511-643-0 erreichbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 5. April 2006

Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

